



**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Dickelsbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, S. 718),
- §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/ SGV. NRW. 282); geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
- (2) Es betrifft die Flächen des Dickelsbachs im Bereich der Stadt Düsseldorf, der Stadt Duisburg und der Stadt Ratingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt bzw. der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 6 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3

Hinweis auf Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.

- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 - 9 dieses Paragraphens zugelassen werden.
- (5) Von den Verboten, den Beschränkungen, den Duldungs- und Handlungspflichten des § 84 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW können Befreiungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (6) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, beim Bürgermeister der Stadt Ratingen, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

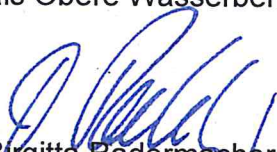
Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift der §§ 78, 78a, 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 - 19 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW unbefristet.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 24.02.2015 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Düsseldorf, den *15. Februar 2022*
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde


Birgitta Radermacher